

Satzung

Des Radfahrer-Vereins Fahr-Wohl Achim e.V.

Der Radfahrer-Verein Fahr-Wohl Achim, gegründet 1898, setzt sich folgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz

Der Radfahrer-Verein Fahr-Wohl ist eine auf freiwilliger Basis beruhende Vereinigung von Radsporttreibenden bzw. Förderern des Radsports. Er hat seinen Sitz in Achim und ist am 07.05.1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Achim eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des (Rad-)Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Heranführung von Kindern an den Radsport durch Schulprojekte;
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - c) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - e) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms;
 - f) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;.
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendmaßnahmen.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er steht auf dem Boden des Amateursports.

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss dieses dem Vorstand schriftlich mitteilen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit abzugeben.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen mit welcher Begründung eine evtl. Ablehnung vorgenommen wurde.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Passive Mitglieder gelten als Förderer des Vereins.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche über 16 Jahre haben Stimmrecht, das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive Wahlrecht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluss.

- a) Ein Austritt kann jeweils nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand durch eine schriftliche Austrittserklärung angezeigt werden.

- b) Ein Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes erfolgen, oder wenn ein Mitglied 12 Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- c) Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder denen ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten angelastet wird.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der erweiterte Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Die besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem vom Vorstand festgelegten Termin, schriftlich zu erfolgen.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied, jedes jugendliche Mitglied über 16 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Dieser entscheidet auch mit seiner Stimme bei Stimmengleichheit.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dies ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte und zum jederzeitigen Bericht an den Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über die erfolgte Prüfung am Schluss des Geschäftsjahres zu erstatten. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden*,
- b) zweiten Vorsitzenden*,
- c) Kassenwart*.

Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzl. Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, ggf. im benennen von Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind unzulässig

Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem erweiterten Vorstand ein Ersatzmitglied wählen.

Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandats vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden.

Bei Abstimmungen hierüber ist Stimmenenthaltung ebenfalls nicht gestattet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schriftführer*
- b) dem Sportwart*
- c) dem Fachwart* für Radball/Radpolo
- d) dem Fachwart* für Kunstradsport
- e) dem Fachwart* für BMX
- f) dem Fachwart* für Radwanderfahren
- g) dem Fachwart* für Radtourenfahren
- h) dem Fachwart* für Straßenrennsport
- i) dem Jugendleiter*
- j) dem Übungsleiter* für Kleinkinderturnen
- k) dem Koordinator* für Freizeitfußball
- l) dem Koordinator* für Öffentlichkeitsarbeit

*Aufgrund der vereinfachten Schreibweise ist auch das weibliche Geschlecht gemeint und damit auch wählbar

Die Vorstandsmitglieder stehen dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Bei Ausscheiden oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern wird nach § 12 Absatz 3 und 4 verfahren.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse evtl. auch Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Vorstandsmitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen von 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu informieren.

Der Sportwart hat den gesamten Sportbetrieb im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln und zu überwachen.

§ 15

Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und Haushaltslage des Vereins.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand bei vorliegen wichtiger Gründe einberufen werden. Bei der Einberufung ist nach § 10 zu verfahren.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 18

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern es sich um eine Änderung des § 2 handelt, einer 3/4 Mehrheit.

§ 19

Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen und zwar auf einer besonders dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kulturhaus Alter Schützenhof e.V., das ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. Februar 2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Achim beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Fassung der Satzung des Radfahrer-Verein Fahr-Wohl Achim e.V. von 1898 ist mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.